

Satzung der Dorfgemeinschaft Leimersdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Leimersdorf“. Er hat seinen Sitz in Grafschaft-Leimersdorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerünstige Zwecke“ der Abgabenordnung durch:

- Brauchtumspflege
- Förderung der Kultur
- Soziales Zusammenwachsen der Ortsteile

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

2.1 Pflege des Brauchtums

- Pflege, Bewahrung und Wiederbelebung dörflicher Traditionen
- Pflege und Bewahrung der Leimersdorfer Sprache
- Weitergabe und Fortschreibung der Dorfgeschichte
- Karneval (Bau eines Karnevalswagen und Unterstützung umliegender Gemeinden bei den Zügen).
- Maibaumaufstellen (mit anschließender Verwertung des Baumholzes zum Bau von Tischen und Bänken zur Aufstellung innerhalb des Dorfes).
- Jugendhilfe (Einrichtung und Unterhaltung eines offenen Jugendtreffs).
- Heimatpflege
- Mundartpflege

2.2 Kulturelle Aktivitäten

- Förderung von gemeinsamen Ideen und kulturellen Interessen in der Dorfgemeinschaft
- Initiieren und Unterstützen von kulturellen Veranstaltungen

2.3. Soziale Aktivitäten

- Stärkung des Zusammenhaltes in der Dorfgemeinschaft
- Integration neuer Bürger in die Dorfgemeinschaft
- Unterstützung sozialer und gesellschaftlicher Einrichtungen und Aktivitäten
- Schaffung und Unterhaltung vereinseigener Räume
- Einbindung der Jugendlichen in die Aktivitäten des Vereins
- Einrichtung und Pflege einer eigenen Homepage im Internet

§ 3 Leitlinien des Vereins

- 3.1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein besteht aus:
 - a.) Ordentlichen Mitgliedern:
Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
 - b.) Ehrenmitgliedern:
Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Belange und Zielsetzung des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Hierzu bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- 4.2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Bestätigung durch den Vorstand. Minderjährige bedürfen der Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode.
- 5.2 Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.
- 5.3 Ein Ausschluss erfolgt,

- a.) wenn sich ein Mitglied durch sein Verhalten in Widerspruch zu den Zielen des Vereins setzt oder
- b.) wenn ein Beitragsrückstand von über einem Jahr besteht.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Wenn das Mitglied Einspruch erhebt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Mitgliedschaft erlischt ohne jeglichen Anspruch an den Verein. Ein späterer Wiedereintritt ist möglich.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer/der Kassiererin
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- mindestens 3 Beisitzern

Der Geschäftsführende im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer/der Kassiererin
- dem Schriftführer/der Schriftführerin

Jeweils zwei von ihm sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Sämtliche Vorstandsmitglieder werden bei der Mitgliederversammlung mittels Stimmzettel oder, wenn alle anwesenden zustimmen, per Akklamation für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind nach Ablauf der Frist wiederwählbar. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei der Wahl entscheidet die Stimmenmehrheit. Erreicht bei dem Wahlvorgang keiner/keine der Kandidat(inn)en die einfache Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Wird auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so finden Stichwahlen zwischen den beiden Kandidat(inn)en statt. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet das Los, dass von dem Versammlungsleiter gezogen wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl zu ersetzen.

§ 7 Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende

Der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung nach parlamentarischen Regeln, ohne jedoch an eine strenge Form gebunden zu sein. Er/Sie ist berechtigt, die Versammlung zu schließen, wenn eine ordnungsgemäße Fortführung der Tagesordnung nicht mehr möglich ist. Er/Sie wacht über die Einhaltung der Satzung.

§ 8 Der Kassierer/die Kassiererin

Der/die Kassierer/in verwaltet das gesamte Vermögen. Er/Sie hat die Beiträge und sonstige Einnahmen in Empfang zu nehmen, die Ein- und Ausgaben zu verbuchen und dem Vorstand vierteljährlich einen Kassenbericht vorzulegen.

§ 9 Der Schriftführer/die Schriftführerin

Der Schriftführer/in verfasst über jede Sitzung, auch über Vorstandssitzungen ein Kurzprotokoll und legt es bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vor.

§ 10 Beiträge und Geschäftsvermögen

Es ist ein Jahresbeitrag zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus bis Ende Januar zu entrichten. Die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben bilden das Vereinsvermögen. Hierzu gehören auch Sachwerte. Jährlich haben zwei Mitglieder die Kassenprüfung durchzuführen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie soll mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn ein viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt. Die Einladung erfolgt, mit einer Frist von zwei Wochen, schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem/der Protokollführer/in und von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten jeder Art haftet die Dorfgemeinschaft Leimersdorf nur maximal mit dem Vereinsvermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung durch die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, mit diesem Tagungsordnungspunkt einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Grafschaft, die es, mit der Zustimmung des Finanzamtes, zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung im Ortsbezirk Leimersdorf zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt nach Beratung und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit Wirkung vom 17. November 2004 in Kraft.

Leimersdorf, den 17.11.2004

—